

wenn er bei jedem einzelnen Individuum durch die vorhandenen biologischen Bedingungen in seinem Ablauf geformt und modifiziert wird.

Die Zurechnungsfähigkeit, die vom Strafrecht als Voraussetzung der individuellen Möglichkeit, sich überhaupt „schuldhaft“ verhalten zu können, gefordert wird, ist daher ein Problem des sozialen Reifungsprozesses des Menschen zu einem selbstverantwortlichen Wesen. Ihr Kriterium liegt deshalb auch auf der Ebene der Fähigkeit des Menschen, sich und sein Verhalten *nach den Normen menschlichen Zusammenlebens* selbst bestimmen zu können. Der Mensch muß im sozialen Reifungsprozeß die Fähigkeit erworben haben, seine Entscheidungen zu einem Handeln unter Berücksichtigung bestehender sozialer Normen zu treffen und sich von ihnen leiten zu lassen. Dies ist ein Element des Prozesses der „Vergesellschaftung“ des Menschen, das in der Soziologie oft als Element der „Sozialisation“ und in der Entwicklungs-, Sozial-, Kinder- und Jugendpsychologie als Element der „Interiorisation“ gesellschaftlicher Normen zu einem „inneren“ oder „personalen“ Steuerungssystem des Sozial Verhaltens behandelt wird. Der Erwerb der Zurechnungsfähigkeit hängt mit der Sozialisation und Interiorisation¹⁶⁴ engstens zusammen, ist jedoch nicht mit ihnen identisch, da diese Prozesse unterschiedliche soziale Vorgänge der Persönlichkeitsbildung erfassen, die z. T. weit über den Prozeß der Herausbildung der Zurechnungsfähigkeit hinausgehen.

Die Herausbildung der Zurechnungsfähigkeit erfaßt jene Phase der Entwicklung des Menschen bis zu einer bestimmten Stufe der Persönlichkeitsreife, in der der Mensch die Fähigkeit erwirbt, sich und sein Verhalten nach den Regeln eines gesellschaftlichen Zusammenlebens überhaupt einrichten zu können. Unter der Voraussetzung einer normalen biologischen Konstitution und eines normalerweise gegebenen Kontakts zur gesellschaftlichen Umwelt erwirbt der Mensch die Fähigkeit zur Selbstbestimmung des Sozialverhaltens in der Zeit von der Geburt bis etwa zur Erreichung des 14. Lebensjahres.

5.2.6.1.2. Zu den Voraussetzungen der Zurechnungsfähigkeit

Der Erwerb der Zurechnungsfähigkeit hat *erstens* bestimmte elementare *biologische Bedingungen* zur Voraussetzung. Sie betreffen im wesentlichen die Erkenntnisfähigkeit, die Fähigkeit, eigene Entscheidungen in sozialer Hinsicht zu prüfen, die Richtung der Entscheidungen durch voluntative Aktivität zu bestimmen, sowie die Fähigkeit, sich bei Entscheidungen und im Verhalten nach gewonnenen Einsichten und nach der eigenen Kontrolle des geplanten Sozialverhaltens zu richten. Treten im biologischen Bereich Störungen auf, so kann der Erwerb der Zurechnungsfähigkeit verzögert, begrenzt oder auch überhaupt nicht erreichbar sein. Dies ist der *medizinische Aspekt* der Zurechnungsfähigkeit.¹⁶⁵

164 Vgl. H.Dettenborn/H.-H. Fröhlich, a. a. O., S.30ff.

165 Vgl. H.Szewczyk, „Die Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit“, in: Die Begutachtung und Behandlung erwachsener und jugendlicher Täter, Jena 1966, S.29ff.; S. Wittenbeck/M. Amboss/U.Roehl, „Probleme des neuen Strafrechts der DDR bei der psychiatrischen Erwachsenenbegutachtung“, Psychiatrie, Neurologie und medizinische Psychologie, 7/1969, S. 247 sowie Neue Justiz, 19/1968, S. 583.